

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unseren Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 115.

34. Jahrgang.

Donnerstag, den 29. September

1887.

Bekanntmachung.

Im Handels-Register für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts sind heute auf Fol. 67 die Auflösung der Firma: **Der Actienverein für die Wanduhrenfabrik zu Carlsfeld** und Herr Ortsrichter Carl Friedrich Glöckner, Herr Pastor Friedrich August Ernst Zahn, Herr Gemeindevorstand Gottlob Ernst Müller, Herr Fabrikant Ernst Louis Arnold, allerseits in Carlsfeld und Herr Anton Richard Schumann, Besitzer der Wilzschmühle bei Carlsfeld als Liquidatoren eingetragen worden.
Eibenstock, am 21. September 1887.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Besitze.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Im Händel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer sollen
Mittwoch, den 5. October 1887,
von Vormittags 9 Uhr an

folgende Nutz- und Brennholz, als:		Bruch- u. Durchforstungs- holz in den Abth. 1 bis 4, 9, 10, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 24, 27, 28, 30 bis 39, 44 bis 47, 50 bis 57 u. 59 bis 79. (Die Schleifhölzer u. Knüppel sind zum großen Theil Durchforstungshölz. in den Abth. 33, 53 u. 57, in den Abtheilungen 17, 28, 34, 35, 36, 50 und 53
ca.	Stückzahl	
3300 weiche Althölzer von 13—15 Ctm. Oberst.,	35	Mtr. lang.
3300 " " " 16—22 " " "	35	
900 " " " 23—29 " " "	35	
160 " " " 30—36 " " "	35	
40 " " " 37 " " "	35	
11000 " Stangenkl. 8—12 " " "	35	
160 Raummeter weiche Brennweite,		
300 " " Brennknüppel,		
130 " " Reste und		
2400 " " Stöcke, auf den Kahlschlägen in den Abtheilungen		

einzelnen und partienweise

gegen sofortige Bezahlung
in laienmäßigen Münzsorten, sowie unter den vor Beginn der Auktion
bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkauflager können von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtigt werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld und Königl.
Forstrentamt Eibenstock,
am 26. September 1887.

Gehre.

Wolfram.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Zoll- und Steuer-Direction,
betreffend die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein, wird hierdurch zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.

Eibenstock, am 28. September 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
3. B.: Böhme.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.

Auf Grund von § 46 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins be-
treffend, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) unterliegt aller am
1. October dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemein-
schaft im freien Verkehr befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form
einer Nachsteuer von 0,30 Mark für das Liter reinen Alkohols nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen.

§ 1.

Der Nachsteuer unterliegt mit den unten näher angegebenen Aus-
nahmen aller im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe
im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus an-
deren dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus
dem Zollvereins-Auslande herkommt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein,
Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§ 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essig-
bereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Puz-, Feizungs-,
Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.
- Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis
zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Brannt-
wein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitze von
anderen Haushaltungsvorständen u. nicht mehr als 10 Liter reinen

Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn
größere Vorräthe vorhanden sind.

- Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages
von 125 bzw. 180 Mark für 100 Kg vom Auslande eingeführt
worden ist.
- Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen
Branntweinsteuergemeinschaft gelangt.
- Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§ 3.

Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher
zu gewerblichen u. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs
Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis
zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen bzw. unter Steuer-
controle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-
Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nach-
steuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist
von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Ge-
biete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann
derjenige Branntwein, welcher am 1. October ds. Js. in Branntwein-Reinigungs-
Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Kontrolle gestellt und sodann nach den Be-
stimmungen des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher
Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, behandelt werden. Soll
die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter § 2c. erfolgen,
so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zoll-
quittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelscorre-
spondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden,
daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangszollleistung zum Satze von
125 bzw. 180 Mark für 100 Kg unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirkes
zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten
Ausjügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten
Ausjügen aus denselben u.) zu belegen.

§ 4.

Die Anmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen
nachsteuerpflichtigen Branntweins, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem
Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein Jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen un-
denaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbrant-
wein, parfümirten Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, Arrak, Rum und
Cognac, eigenthümlich besitz, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in
seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3.
October 1887 bei der Steuerbehörde seines Bezirkes schriftlich nach Menge,
wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuererhebung
verbindlichen Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu
eines von der Bezirksbehörde zu liefernden Formulars zu bedienen, wobei gleich-
zeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke
nicht declarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig
auf 30% anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Ge-
werbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder
zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen
Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen
anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden
Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kg sind
von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des
Monats October 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits
der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die
Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob,
welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu be-
wirken verbunden ist.

§ 5.

Nach Eintragung der Declarationen, welche Seitens der Hebestelle unver-
züglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Kontrol-Beamten zu überliefern
sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die
Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet,
den Kontrol-Beamten bei diesen Revisionen diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder
leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den er-
forderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lager-
bestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung
der Handelsbücher oder anderweitiger Beläge nachzuweisen.

§ 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Be-
theiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung
eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe